

# STIFTUNG SÜDTIROLER SPARKASSE

## BEGLEITBERICHT

Mit diesem Statut hat sich die Stiftung Südtiroler Sparkasse an die Bestimmungen gemäß Gesetz Nr. 461 vom 23.12.1998, an die gesetzesvert. Verordnung Nr. 153 vom 17.5.1999 und an die Verfügung "atto di indirizzo" des Schatzministers vom 5. August 1999 angepasst.

Es bestehen jedoch ernsthafte Zweifel, hinsichtlich der verfassungsmäßigen Legitimität dieser Bestimmungen, auch in Bezug auf die lokalen Autonomieregelungen, die zum Teil bereits von den zuständigen Organen der Autonomen Region Trentino Südtirol erhoben wurden.

Außerdem haben die Organe der Stiftung Südtiroler Sparkasse allgemeine Bedenken in Bezug auf die Nützlichkeit und den Geist des neuen Gesetzes erhoben.

In diesem Sinne behält sich die Stiftung Südtiroler Sparkasse Änderungen am vorliegenden Statut vor, sollte das Verfassungsgericht eine Verfassungswidrigkeit feststellen.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ERSTER TITEL</b>	<b>4</b>
Art. 1 (Ursprung, Bezeichnung und Dauer)	4
Art.2 (Autonomie und anwendbare Bestimmungen)	4
Art. 3 (Sitz)	4
Art. 4 (Gegenstand, Zwecke und Interventionssektoren)	4
Art. 5 (Tätigkeit der Stiftung)	5
Art. 6 (interne Reglements)	5
Art. 7 (Vermögen)	6
Art. 8 (Zweckbestimmung des Ertrages)	6
<b>ZWEITER TITEL</b>	<b>7</b>
Art. 9 (Mitglieder)	7
Art. 10 (Wahl)	7
Art. 11 (Erfordernisse und Ansässigkeitspflicht)	7
Art. 12 (Dauer)	7
Art. 13 (Unvereinbarkeit)	7
Art. 14 (Verfall)	7
<b>DRITTER TITEL</b>	<b>8</b>
Art. 15 (Organe)	8
<b>1. Abschnitt</b>	<b>8</b>
<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>8</b>
Art. 16 (Aufgaben)	8
Art. 17 (Unvereinbarkeit)	8
Art. 18 (Vertretung)	8
Art. 19 (Einberufung)	9
Art. 20 (Art der Einberufung)	9
Art. 21 (Beschlussfähigkeit)	9
Art. 22 (Beschlussfassungen)	9
Art. 23 (Vorsitz)	10
Art. 24 (Schriftführer)	10
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>10</b>
<b>Stiftungsrat, Verwaltungsrat, Präsident, Aufsichtsrat</b>	<b>10</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 25 (Anwendungsbereich)	10
Art. 26 (Allgemeine Erfordernisse der Ehrbarkeit und Ansässigkeitspflicht)	10
Art. 27 (Allgemeine Gründe der Unvereinbarkeit)	11
Art. 28 (Allgemeine Gründe für einen Interessenskonflikt)	11
Art. 29 (Allgemeine Gründe für die Aussetzung der Amtsbefugnisse)	12
Art. 30 (Allgemeine Gründe des Amtverfalles)	12
Art. 31 (Überprüfung Erfordernisse, Unvereinbarkeit; Aussetzung und Amtverfall)	12
Art. 32 (Vergütung)	12
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>13</b>
<b>Stiftungsrat</b>	<b>13</b>
Art. 33 (Zuständigkeiten des Stiftungsrates)	13
Art. 34 (Zusammensetzung)	13
Art. 35 (Gebietsmäßige und sprachliche Vertretung)	14
Art. 36 (Vorgangsweise für die Ernennung)	15
Art. 37 (Erfordernisse der Berufserfahrung)	15
Art. 38 (Amtsdauer)	15

Art. 39 (Geschäftsordnung des Stiftungsrates)-----	15
Art. 40 (Gültigkeit der Beschlüsse)-----	16
<b>Vierter Abschnitt-----</b>	<b>16</b>
<b>Verwaltungsrat-----</b>	<b>16</b>
Art. 41 (Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates)-----	16
Art. 42 (Zusammensetzung, Ernennung und Dauer, gebietsmäßige und sprachliche Vertretung)-----	16
Art. 43 (Erfordernisse der Berufserfahrung)-----	17
Art. 44 (Zusammenkünfte und Beschlussfassung)-----	17
Art. 45 (Vorsitz)-----	18
Art. 46 (Schriftführer)-----	18
<b>Fünfter Abschnitt-----</b>	<b>18</b>
<b>Präsident-----</b>	<b>18</b>
Art. 47 (Befugnisse des Präsidenten)-----	18
<b>Sechster Abschnitt-----</b>	<b>19</b>
<b>Aufsichtsrat-----</b>	<b>19</b>
Art. 48 (Erfordernisse, Ernennung, Dauer und Aufgaben)-----	19
<b>Siebter Abschnitt-----</b>	<b>19</b>
<b>Direktor-----</b>	<b>19</b>
Art. 49 (Bezeichnung)-----	19
Art. 50 (Erfordernisse und Aufgaben)-----	20
<b>VIERTER TITEL-----</b>	<b>20</b>
Art. 51 (Bücher und Buchaufzeichnungen)-----	20
Art. 52(Jahresbilanz und Tätigkeitsplan)-----	20
<b>FÜNFTER TITEL-----</b>	<b>21</b>
Art. 53 (Auflösung und Ausschüttung des restlichen Vermögens)-----	21
<b>SECHSTER TITEL-----</b>	<b>21</b>
<b>Übergangsbestimmungen-----</b>	<b>21</b>
Art. 54-----	21
Art. 55-----	22
Art. 56-----	22
Art. 57-----	22
Art. 58-----	22
Art. 59-----	22
Art. 60-----	22
Art. 61-----	23
Art. 62-----	23
<b>SIEBTER TITEL-----</b>	<b>23</b>
Art. 63 (Verweis)-----	23

## **Erster Titel**

### **Art. 1 (Ursprung, Bezeichnung und Dauer)**

Die "Stiftung Südtiroler Sparkasse" - italienisch "Fondazione Cassa di Risparmio di Bolzano" - (in der Folge "Stiftung" genannt) - ist die Fortsetzung der im Jahre 1854 gegründeten "Sparkasse Bozen", in welche seinerzeit durch kgl. Dekret Nr. 2273 vom 10. Oktober 1935 die 1870 gegründete Sparkasse Meran und die 1857 gegründete Sparkasse Bruneck einverleibt worden sind, und die im Jahre 1935 ihre Bezeichnung in "Sparkasse der Provinz Bozen" (seit 1975 "Südtiroler Landessparkasse") abgeändert hatte.

Die Stiftung hat, bei Abänderung des Statuts, die im vorhergehenden Absatz erwähnte Bezeichnung nach Einbringung ihres Bankbetriebes in die "Südtiroler Sparkasse AG" laut Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 und gesetzesvertr. Verordnung Nr. 356 vom 20. November 1990 übernommen.

Die Stiftung hat unbegrenzte Dauer.

### **Art. 2 (Autonomie und anwendbare Bestimmungen)**

Die Stiftung ist eine juristische Person des Privatrechts und genießt vollständige statutarische und verwaltungsmäßige Autonomie.

Die Stiftung wird vom Gesetz Nr. 461 vom 23.12.1998, von der gesetzesvertr. Verordnung Nr. 153 vom 17.05.1999 und vom vorliegenden Statut geregelt.

Was ihre interne Ordnung anlangt, unterliegt die Stiftung, sofern anwendbar, der Zuständigkeit der Autonomen Region Trentino Südtirol gemäß D.P.R. Nr. 670 vom 31. August 1972, Art. 5 Z. 3 des (Einheitstext der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen, in der Folge "Autonomiestatut") sowie den Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, die mit D.P.R. Nr. 234 vom 26. März 1977 genehmigt wurden. Sie unterliegt der von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Aufsicht.

### **Art. 3 (Sitz)**

Die Stiftung hat ihren Rechtssitz in Bozen.

### **Art. 4 (Gegenstand, Zwecke und Interventionssektoren)**

Ihre eigene Tradition und historischen Interessen fortführend, konzentriert die Stiftung ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Gebiet der Provinz Bozen.

Sofern es der Verwaltungsrat für erforderlich erachtet, kann die Tätigkeit der Stiftung - unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien - auch auf andere Gebiete, sowohl im Inland als auch im Ausland, ausgedehnt werden.

Die Stiftung hat keine Gewinnabsichten und verfolgt ausschließlich Ziele gemeinnütziger Art und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Bei der Verfolgung der Ziele gemeinnütziger Art konzentriert die Stiftung ihre Tätigkeit auf die Sektoren Kunst, Erhaltung und Aufwertung von Kulturgütern und kulturellen Tätigkeiten sowie der Umwelt, Bildung, wissenschaftlichen Forschung, Sanität und Fürsorge zugunsten benachteiligter Gesellschaftskategorien.

Die Stiftung kann, gemäß den vom Stiftungsrat am geeignetsten erachteten Maßnahmen und gemäß den formulierten programmatischen Richtlinien, Initiativen zur Förderung der Wirtschaft im Einzugsgebiet, auch unter Berücksichtigung von zukunftsorientierten Initiativen, sowie zur Förderung von Sport- und Freizeitveranstaltungen einleiten oder daran teilnehmen.

Um ihre Tätigkeit noch wirksamer zu gestalten und den Erfordernissen des Einzugsgebietes auf organische Weise zu entsprechen, kann die Stiftung, nach Festlegung mehrjähriger aber zeitlich abgegrenzter Programme, Maßnahmen zugunsten von einem oder mehreren der oben erwähnten Sektoren ergreifen, wobei die von Mal zu Mal voraussichtlich verfügbaren Mittel sowie die geplanten

Interventionen anderer im zuständigen Einzugsgebiet tätigen Körperschaften oder Institutionen zu berücksichtigen sind.

#### **Art. 5 (Tätigkeit der Stiftung)**

Die Stiftung kann ihre Tätigkeit in den im Art. 4 angeführten Sektoren direkt in Form eines Unternehmens oder durch den Stiftungszwecken dienliche Unternehmen - in der Folge zweckdienliche Unternehmen genannt - ausüben, die ausschließlich für die direkte Erreichung der statutarischen Zielsetzungen tätig sind. Die Stiftung kann Kontrollbeteiligungen an diesen Unternehmen halten.

Im Falle einer direkten Ausübung der Unternehmenstätigkeit richtet die Stiftung eigene, getrennte Buchhaltungen ein.

Die Stiftung darf weder Kreditgeschäfte tätigen, noch, direkt oder indirekt, Finanzierungen, Auszahlungen oder Beitragszahlungen in jedweder Form an gewinnorientierte Körperschaften oder zugunsten von Unternehmen jedweder Art vornehmen, mit Ausnahme der zweckdienlichen Unternehmen und der Sozialgenossenschaften gemäß Gesetz Nr. 381 vom 8. November 1991, in geltender Fassung. Weiters darf die Stiftung politischen Parteien keine Beiträge gewähren.

Zur Erreichung der statutarischen Zielsetzungen und um den verwaltungsmäßigen Erfordernissen gerecht zu werden, handelt die Stiftung in der Vorgangsweise, die ihr aufgrund ihrer Natur als juristische Person des Privatrechts mit vollständiger Verwaltungsautonomie gestattet ist.

Zur Streuung des Risikos der Vermögensveranlagung und zur Erzielung eines angemessenen Ertrages kann die Stiftung Beteiligungen, nicht Kontrollbeteiligungen – vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß gesetzesvertretender Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999, Art. 25, Absatz 3 bis - auch an Gesellschaften, die nicht ausschließlich den Stiftungszwecken dienlich sind, halten oder ankaufen; sie kann sämtliche Finanz-, Handels-, Immobilien- und Mobiliargeschäfte tätigen, die zur Erreichung der statutarischen Ziele für zweckmäßig oder notwendig erachtet werden.

Die Stiftung kann weder Verbindlichkeiten eingehen noch Garantien, auch Realgarantien, für von Dritten eingegangene Verbindlichkeiten leisten, einschließlich der Gesellschaften, an denen sie Beteiligungen hält.

Die Stiftung garantiert die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 266 vom 11. August 1991 sowie des Landesgesetzes Nr. 11 vom 1. Juli 1993.

Die Stiftung kann ihre Tätigkeit mit jener von anderen Körperschaften mit denselben Zielsetzungen abstimmen. Die Stiftung kann weiters nationalen und internationalen Organisationen beitreten, die mit den Zielsetzungen der Stiftung kohärente Tätigkeiten ausüben. Sie kann weiters Organisationen, die Bankstiftungen gemäß Art. 10 der gesetzesvertr. Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999 vertreten sowie nationalen und internationalen Körperschaften, die mit Stiftungen Vereinigungen bilden, beitreten.

Die Stiftung kann Stiftungen privaten Rechts gemäß den Art. 12 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, gründen oder daran teilhaben, sofern diese dieselben Zielsetzungen verfolgen.

Die Stiftung kann Schenkungen oder Erbschaften sowie gemäß Art. 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Schenkungen mit besonderer Zweckbestimmung annehmen.

#### **Art. 6 (interne Reglements)**

Die Vorgangsweisen zur Erreichung der statutarischen Zielsetzungen und die Regelung der Verwaltung und Organisation der Stiftung können in internen Reglements festgehalten werden, die vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates genehmigt werden. Diese Reglements müssen, unter anderem, insbesondere die Vorgangsweisen zur Ermittlung und Auswahl der zu finanzierenden Projekte und Initiativen behandeln, damit die Transparenz der Tätigkeit, die Begründung der getroffenen Wahl sowie der größtmögliche Schutz der vom Statut vorgesehenen Interessen, die bestmögliche Inanspruchnahme der Mittel und die Wirksamkeit der Interventionen gewährleistet sind.

## **Art. 7 (Vermögen)**

Das Vermögen der Stiftung ist zur Gänze an die Erreichung der statutarischen Zielsetzungen gebunden.

Das Vermögen der Stiftung, hervorgegangen aus der vom Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 und der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 356 vom 20. November 1990 verfügten Ausgliederung, setzt sich aus dem Dotationsfonds, den obligatorischen und freiwilligen Rücklagen sowie den Betriebsüberschüssen zusammen und wird gesteigert durch:

- a) Rückstellungen auf die von der Aufsichtsbehörde vorgegebene Pflichtrücklage;
- b) unentgeltliche Zuwendungen jeglicher Art, welche ausdrücklich zur Vermögensaufstockung bestimmt sind;
- c) erwirtschaftete Überschüsse, die nicht zur Finanzierung der Förderungstätigkeit herangezogen werden;
- d) freiwillige Rücklagen oder Rückstellungen, deren Bildung vom Stiftungsrat beschlossen wird, um den Erfordernissen der Vermögensverwaltung und der Investitionspolitik der Stiftung besser entsprechen zu können.

Die Wertsteigerungen und Wertminderungen, auch infolge einer Bewertung, bezüglich der Beteiligung an der eingebrachten Bankgesellschaft werden unter dem Vermögen ausgewiesen.

Die Bildung der Rückstellungen und Rücklagen gemäß vorhergehendem Buchstaben c) darf auf keinen Fall die wirksame Wahrung der vom Statut vorgesehenen Interessen beeinträchtigen und muss den Kriterien einer gesunden und vorsichtigen Verwaltung entsprechen.

Bei der Vermögensverwaltung hält sich die Stiftung an Kriterien der Vorsicht, indem sie durch Diversifizierung des Risikos den Wert des Vermögens sichert und einen angemessenen Ertrag erzielt.

Die Vermögensverwaltung kann gemäß gesetzesvertr. Verordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 befähigten Vermittlern übertragen werden. Die Wahl des Vermögensverwalters muss Kriterien entsprechen, die ausschließlich auf die Wahrung der Interessen der Stiftung abzielen. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, kann der Stiftungsrat einen unabhängigen technischen Beirat ernennen, der sich auch aus Mitgliedern von Stiftungsorganen zusammensetzt. Ihm wird der Auftrag erteilt, aufgrund der vorher vom Stiftungsrat festgesetzten Kriterien, den Vermittler für die Vermögensverwaltung zu wählen.

## **Art. 8 (Zweckbestimmung des Ertrages)**

Gemäß Art. 8 der gesetzesvertr. Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999, verwendet die Stiftung den Ertrag folgendermaßen:

- a) Betriebskosten, unter Berücksichtigung der Prinzipien der Angemessenheit der Kosten im Verhältnis zur Struktur und der von der Stiftung ausgeübten Tätigkeit;
- b) Steuern;
- c) Pflichtrücklage wie von der Aufsichtsbehörde bestimmt;
- d) mindestens 50% des restlichen Ertrages oder, falls höher, der von der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 10, 3. Absatz, Buchst. e) der gesetzesvertr. Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999 festgesetzte Mindestbetrag an die unter Punkt 4 des vorliegenden Statuts angeführten Interventionssektoren;
- e) andere vom Statut vorgesehene Zwecke, Reinvestition des Ertrages oder fakultative Rückstellungen oder Rücklagen, die vom Statut oder von der Aufsichtsbehörde vorgesehen sind;
- f) von spezifischen Gesetzesbestimmungen vorgesehene Förderungen.

Die Stiftung kann an Mitglieder, Verwalter, Gründer und Angestellte weder Teile des Vermögens oder Ertrages noch jede andere Form von wirtschaftlichen Erlösen ausschütten oder zuweisen, mit Ausnahme der Vergütungen laut Art. 32 des vorliegenden Statuts.

## **Zweiter Titel**

### **Art. 9 (Mitglieder)**

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 150.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder die Erträge der Stiftung.

### **Art. 10 (Wahl)**

Die Mitgliedschaft wird durch Wahl seitens der Mitgliederversammlung, nach vorhergehender Überprüfung der vom vorliegenden Statut verlangten Erfordernisse erworben. Die Wahl wird durch ein entsprechendes Reglement geregelt, das von einem Wahlausschuss ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Der Wahlausschuss setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Präsident des Wahlausschusses ist das älteste Mitglied. Die im Reglement angeführten Vorgangsweisen für die Wahl der Mitglieder müssen die Prinzipien der Zusammensetzung der Sprachgruppen gemäß der letzten in der Provinz abgehaltenen Volkszählung beachten. Weiters muss eine angemessene Vertretung der ehemaligen Gebiete der Sparkassen Bozen, Meran und Bruneck so wie vor der Fusion gemäß kgl. Dekret Nr. 2273 vom 10.10.1935 abgegrenzt, gewährleistet werden. Diese Vertretung sollte, soweit möglich, der laut letzten in der Provinz abgehaltenen Volkszählung erhobenen Bevölkerungsdichte in den obgenannten Gebieten entsprechen.

### **Art. 11 (Erfordernisse und Ansässigkeitspflicht)**

Die Mitglieder der Stiftung müssen unter jenen ausgewählt werden, die seit mindestens 4 Jahren in der Provinz Bozen ansässig sind, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden, deren Rechtschaffenheit und Ansehen unbestritten sind, die zu führenden Persönlichkeiten der verschiedenen Wirtschaftszweige, Berufe, kulturellen Bereiche und der ehrenamtlichen Tätigkeit gehören, und die aufgrund der erwiesenen Erfahrung und beruflichen Fähigkeiten, technischen Kenntnisse, Zugehörigkeit und Beteiligung an Institutionen, Körperschaften, Berufskammern, Wirtschafts- Kultur- und Sportverbänden sowie Wohltätigkeitsvereinen in der Lage sind, zur Einhaltung bzw. Verwirklichung der Ziele der Stiftung beizutragen.

### **Art. 12 (Dauer)**

Die Mitglieder bleiben 15 Jahre im Amt und können darin bestätigt werden.

### **Art. 13 (Unvereinbarkeit)**

Zu Mitgliedern gewählt oder designiert können nicht werden:

a) diejenigen, gegen welche, auch in ihrer Eigenschaft als Rechtsvertreter von Körperschaften, Vollstreckungsverfahren wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Stiftung anhängig sind oder welche mit derselben behängende Rechtsstreitigkeiten haben oder ihnen Schäden oder Verluste zugefügt haben;

b) die Angestellten der Stiftung oder der kontrollierten Gesellschaften während der Dauer ihres Dienstverhältnisses und jene, die in eine Lage gemäß Art. 14 des vorliegenden Statuts geraten.

### **Art. 14 (Verfall)**

Die Mitgliedschaft verlieren:

1. die Mitglieder, die aus irgendwelchem Grund den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte verlieren;

2. die Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz in der Provinz Bozen auflassen, es sei denn, dass sie in der Provinz Bozen Träger von bedeutenden wirtschaftlichen oder kulturellen Interessen sind;

3. die Mitglieder, die wegen einer ehrenrührigen Handlung verurteilt werden oder in eine Lage geraten, die mit den Interessen oder dem Ansehen der Stiftung nicht vereinbar ist;
4. die Mitglieder, die in eine der unter Buchst. a) und b) des vorigen Artikels angegebenen Situationen geraten;
5. die Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen unentschuldig fernbleiben oder sich bei diesen auch nicht vertreten lassen.

Die Mitgliedschaft geht abschließend durch Rücktritt des Mitgliedes verloren, und zwar mit Wirkung vom Datum des Erhalts der entsprechenden Mitteilung durch die Stiftung.

### **Dritter Titel**

#### **Art. 15 (Organe)**

Organe der Stiftung sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Stiftungsrat;
- c) der Verwaltungsrat;
- d) der Präsident;
- e) der Aufsichtsrat.

#### **1. Abschnitt**

#### ***Mitgliederversammlung***

#### **Art. 16 (Aufgaben)**

Die Mitgliederversammlung vertritt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Stiftungsrates, die ursprünglichen historischen Interessen der Stiftung, im Rahmen des sozialen und gebietsmäßigen Umfeldes, in dem dieselbe tätig ist.

Demnach fördert sie - durch den Beschluss von Vorschlägen und Anträgen an die Organe der Stiftung - Initiativen zum Schutz der Förderungsempfänger und gewährleistet die Einhaltung des Ehrenkodexes der Stiftung, wobei sie, auf Vorschlag der Mitglieder, Gutachten und Bewertungen abgibt.

Unter Berücksichtigung des Art. 10 des vorliegenden Statuts nimmt die Mitgliederversammlung die Wahl der Mitglieder sowie, unter Berücksichtigung des Art. 26 und des Art. 37 des vorliegenden Statuts, die Ernennung von so vielen Mitgliedern des Stiftungsrates vor, dass sie die Hälfte der Mitglieder dieses Organs vertreten.

Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme.

#### **Art. 17 (Unvereinbarkeit)**

Das Amt eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung ist unvereinbar mit jenem des Mitgliedes des Stiftungsrates, des Verwaltungsrates und Aufsichtsrates der Stiftung sowie mit dem Amt des Direktors der Stiftung selbst.

Die Mitgliedschaft jener, die von der Mitgliederversammlung in den Stiftungsrat ernannt werden, wird mit Annahme der Ernennung von der Mitgliederversammlung ausgesetzt. Dieselben werden nicht ersetzt. Gleichfalls erfolgt die Aussetzung ohne Ersetzung im Falle der Ernennung eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates der Stiftung oder bei Übernahme des Amtes des Direktors derselben.

#### **Art. 18 (Vertretung)**

Die Mitglieder können sich bei der Versammlung nur durch andere Mitglieder mittels entsprechender schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Vollmachten können weder den Mitgliedern des Stiftungsrates noch den Verwaltungs- und Aufsichtsräten und auch nicht den Angestellten der Stiftung erteilt werden.

Die Vollmacht gilt nur für eine einzige Sitzung und kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten.

#### **Art. 19 (Einberufung)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Verwaltungsrat wenigstens einmal im Jahr und auf jeden Fall innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einberufen.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat von mindestens 20 Mitgliedern, einberufen werden, wobei die zu behandelnden Themen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, aus dem Antrag hervorgehen müssen.

#### **Art. 20 (Art der Einberufung)**

Die Einberufung der Versammlung muss den Mitgliedern, den Mitgliedern des Stiftungsrates und den Verwaltungs- und Aufsichtsräten mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Termin mittels Einschreibebrief zugesandt werden und das Datum, die Uhrzeit, den Ort, an dem die Sitzung stattfindet, sowie die Tagesordnung enthalten.

Mit der gleichen Einladung hat eine zweite Einberufung zur Versammlung zu erfolgen, die jedoch nicht am selben Tag stattfinden kann, für den die erste Einberufung vorgesehen ist.

Die Mitglieder können selbst Punkte vorschlagen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sofern diese in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und mindestens 20 Mitglieder vor dem Einberufungsbeschluss von Seiten des Verwaltungsrates darum ansuchen. Falls der Vorschlag nach dieser Frist einlangt, wird er bei der nächsten Einberufung der Mitgliederversammlung berücksichtigt.

#### **Art. 21 (Beschlussfähigkeit)**

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, und in zweiter Einberufung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Mitglieder, deren Mitgliedschaft zeitweilig ausgesetzt wurde, werden nicht gezählt.

#### **Art. 22 (Beschlussfassungen)**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Anzahl der Anwesenden wird zu Beginn der Versammlung vom Präsidenten mitgeteilt.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel in offener Abstimmung.

Abstimmungen in Bezug auf Wahlen oder jedenfalls solche, die Personen betreffen, müssen geheim erfolgen, mit Ausnahme der Abstimmungen betreffend die Ernennung der Stimmzähler.

Falls die abgegebenen Stimmen die Hälfte der Anwesenden nicht überschreiten, gilt der Vorschlag als abgewiesen, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes.

Bei Abstimmungen betreffend die Ernennung von neuen Mitgliedern gelten jener Kandidat oder jene Kandidaten als gewählt, die - unabhängig von der im 1. Absatz des vorliegenden Artikels vorgesehenen Mehrheit - die Stimme von nicht weniger als einem Fünftel der sich im Amt befindenden Mitglieder erhalten haben. Die Mitglieder, deren Mitgliedschaft zeitweilig ausgesetzt wurde, werden nicht mitgezählt.

Falls mehrere Kandidaten eine über dem erwähnten Quorum liegende Anzahl von Stimmen erhalten haben, gilt jener Kandidat als gewählt, der die höchste Anzahl von Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird eine zusätzliche Stichwahl vorgenommen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Die Mitgliederversammlung kann, falls erforderlich, zwei Stimmzähler ernennen.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird das Protokoll von einem Notar abgefasst.

Das vom Präsidenten, vom Schriftführer und eventuell von den Stimmzählern unterzeichnete Protokoll ist gegenüber den Mitgliedern, auch jenen, die nicht anwesend waren oder ihren Dissens ausgedrückt haben, voll beweiskräftig.

Auf Anfrage der Betroffenen, müssen die Erklärungen der Mitglieder im Protokoll zusammengefasst werden.

#### **Art. 23 (Vorsitz)**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung, der Vizepräsident. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung beider führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz. Der Präsident oder Vizepräsident führt den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht.

#### **Art. 24 (Schriftführer)**

Die Funktion des Schriftführers der Mitgliederversammlung wird vom Direktor der Stiftung ausgeübt. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird der Schriftführer vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung ernannt.

### ***Zweiter Abschnitt***

#### ***Stiftungsrat, Verwaltungsrat, Präsident, Aufsichtsrat***

#### ***Allgemeine Bestimmungen***

#### **Art. 25 (Anwendungsbereich)**

Die in diesem Absatz behandelten Bestimmungen werden nicht auf die Mitglieder der Mitgliederversammlung angewandt.

#### **Art. 26 (Allgemeine Erfordernisse der Ehrbarkeit und Ansässigkeitspflicht)**

Die Mitglieder der Organe müssen aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft stammen und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ihres Herkunftslandes befinden. Ihr Ansehen muss makellos und ihre Rechtschaffenheit unbestritten sein.

Weiters müssen sie im Besitz der von der Regionalgesetzgebung vorgegebenen Erfordernisse und seit wenigstens 4 Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein.

Ämter in den Organen der Stiftung dürfen nicht von Personen bekleidet werden:

a) für die einer der Gründe der Nichtwählbarkeit und des Amtsverlustes laut Art. 2382 des Bürgerlichen Gesetzbuches zutrifft;

b) die von vorbeugenden Maßnahmen betroffen sind, welche von der Gerichtsbehörde im Sinne des Gesetzes Nr. 1423 vom 27. Dezember 1956 oder des Gesetzes Nr. 575 vom 31. Mai 1965 mit seinen nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen verfügt wurden, unbeschadet der Wirkungen der Wiedereinsetzung;

c) die mit rechtskräftigem Urteil, unbeschadet der Wirkungen der Wiedereinsetzung, zu folgenden Strafen verurteilt wurden:

- zur Freiheitsstrafe für eine der in den Bestimmungen über die Bank-, Finanz- und Versicherungstätigkeit bzw. über Wertpapiergeschäfte sowie in den Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Wertpapiermarktes und der Zahlungsmittel vorgesehenen strafbaren Handlungen;

- zu einer Gefängnisstrafe für eines der im 11. Titel des 5. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches und im kgl. Dekret Nr. 267 vom 16. März 1942 vorgesehenen Verbrechen;
- zu einer Gefängnisstrafe für ein Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen, gegen die öffentliche Ordnung, gegen die Volkswirtschaft oder für ein Steuervergehen;
- zu einer Gefängnisstrafe für ein beliebiges, nicht fahrlässig begangenes Verbrechen.

Weiters dürfen Ämter in den Organen der Stiftung nicht von Personen bekleidet werden, denen auf Antrag der Parteien eine der im Abs. 2 Buchst. c) des vorliegenden Artikels vorgesehenen Strafen auferlegt wurde, unbeschadet des Erlöschens der strafbaren Handlung.

Die Mitglieder eines jeden Organs müssen dem jeweiligen Organ oder, der Direktor dem Verwaltungsrat, alle sie betreffenden Situationen zur Kenntnis bringen, die im Hinblick auf das Fortbestehen des Erfordernisses der Ehrbarkeit von Bedeutung sein könnten. Das zuständige Organ muss, aufgrund der vom Betroffenen gelieferten Informationen, umgehend die entsprechenden Entscheidungen zur Wahrung der Autonomie und des Ansehens der Stiftung treffen.

Der Stiftungsrat bestimmt die Vorgangsweise und die erforderlichen Unterlagen aufgrund derer das zuständige Organ die Überprüfung der oben erwähnten Erfordernisse vornimmt und die entsprechenden Maßnahmen ergreift, einschließlich des Verfalls und der Aussetzung des Betroffenen.

#### **Art. 27 (Allgemeine Gründe der Unvereinbarkeit)**

Das Amt des Mitgliedes eines Stiftungsorgans kann nicht bekleiden:

- a) wer zu jeglichem Zeitpunkt die vom Statut vorgesehenen Erfordernisse nicht mehr erfüllt;
- b) wer mit einem Mitglied des Stiftungsrates verheiratet oder im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist und wer mit einem Mitglied des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates verheiratet oder im ersten, zweiten oder dritten Grad verwandt bzw. verschwägert ist;
- c) die sich im Dienst befindlichen Angestellten der Stiftung sowie wer mit den erwähnten Angestellten verheiratet oder im ersten bzw. zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist;
- d) wer Regierungsfunktionen ausübt, sei es als Mitglied des nationalen oder europäischen Parlaments, des Regionalrates, der Landesregierung oder der Gemeindeausschüsse;
- e) wer Ämter in den statutarischen Organen von anderen Bankstiftungen bekleidet;
- f) wer das Amt eines Verwaltungsrates oder Generaldirektors der Sparkasse AG laut Art. 1 der gesetzvertr. Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999 bekleidet;
- g) wer der Stiftung Schaden zugefügt oder behängende Rechtsstreitigkeiten mit ihr hat.

Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates, des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sind untereinander unvereinbar. Das Mitglied eines Organs, das ein Amt in einem anderen Organ der Stiftung annimmt, verfällt automatisch seines ersten Amtes. Dieselbe Unvereinbarkeit dehnt sich auch auf den Direktor aus.

#### **Art. 28 (Allgemeine Gründe für einen Interessenskonflikt)**

Gerät ein Mitglied eines Stiftungsorgans in eine Situation, die nicht ausdrücklich als Unvereinbarkeitsgrund vorgesehen ist, aus der sich aber ein Interessenskonflikt mit der Stiftung ergibt, muss es umgehend das Organ, dem es angehört oder das statutarisch vorgesehene Bezugsorgan davon in Kenntnis setzen und darf an den Beschlussfassungen, die den Grund des Interessenskonfliktes zum Gegenstand haben, nicht teilnehmen.

Sollte die Konfliktsituation nicht nur zeitweilig sein, spricht sich das zuständige Organ - oder der Verwaltungsrat für den Direktor - wie bei einem Unvereinbarkeits- oder Aussetzungsgrund aus.

### **Art. 29 (Allgemeine Gründe für die Aussetzung der Amtsbefugnisse)**

Gründe für die Aussetzung der Amtsbefugnisse eines Mitgliedes eines Stiftungsorgans sind:

- a) Verurteilung aufgrund eines rechtskräftigen Urteils für eine der strafbaren Handlungen gemäß vorhergehendem Art. 26, Absatz 2, Buchst. c);
- b) Anwendung einer der Strafen gemäß vorhergehendem Art. 26, Absatz 3 auf Antrag der Parteien, aufgrund eines nicht rechtskräftigen Urteils;
- c) provisorische Anwendung einer der vorgesehenen Maßnahmen gemäß Art. 10, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 575 vom 31. Mai 1965, zuletzt ersetzt durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 55 vom 19. März 1990, mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen;
- d) Anwendung von vorbeugenden Maßnahmen, die sich auf die Person beziehen.

Das Mitglied eines Stiftungsorgans kann die Aussetzung seiner Amtsbefugnisse aus persönlichen oder beruflichen Gründen für einen bestimmten Zeitraum beantragen. Der Stiftungsrat beschließt in voller Eigenständigkeit und nach freiem Ermessen, ob er dem Antrag auf zeitweilige Aussetzung der Amtsbefugnisse stattgibt oder nicht.

Bei der Berechnung des Quorums hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der jeweiligen Organe werden Mitglieder, deren Mitgliedschaft zeitweilig ausgesetzt wurde, nicht mitgezählt.

### **Art. 30 (Allgemeine Gründe des Amtverfalles)**

Vorbehaltlich der spezifischen vom Statut vorgesehenen Fälle, verliert - durch Erklärung des jeweiligen Organs oder, im Falle des Direktors, durch Erklärung des Verwaltungsrates - die Mitgliedschaft bei einem Stiftungsorgan, wer zu jedem Zeitpunkt die vom Statut vorgesehenen Erfordernisse verliert, oder wenn eine Unvereinbarkeit gemäß Art. 27 des vorliegenden Statuts besteht.

Jene Mitglieder eines Stiftungsorgans, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des entsprechenden Organs unentschuldig fernbleiben, werden durch Beschluss des jeweiligen Organs des Amtes für verlustig erklärt.

### **Art. 31 (Überprüfung Erfordernisse, Unvereinbarkeit, Aussetzung und Amtsverfall)**

Jedes Organ überprüft für die eigenen Mitglieder das Bestehen der Erfordernisse, der Unvereinbarkeiten oder der Gründe für die Amtsaussetzung oder den Amtsverfall und trifft die entsprechenden Maßnahmen innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme des eingetretenen Vorfalles. Für den Direktor erfolgt die vorgenannte Überprüfung durch den Verwaltungsrat.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen die eingetretenen, sie betreffenden Gründe der Nichtwählbarkeit, der Unvereinbarkeit oder der Amtsaussetzung sofort mitteilen. Falls dies nicht umgehend geschieht, muss das Mitglied jedweden Schaden ersetzen, den es der Stiftung zugefügt hat und wird durch Erklärung des entsprechenden Organs seines Amtes für verlustig erklärt.

### **Art. 32 (Vergütung)**

Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten - außer der Rückerstattung der für die Ausübung ihres Amtes angefallenen Spesen, die auch pauschal erfolgen kann - ein Tagegeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Organs. Die Höhe des Tagegeldes und die Auszahlungsmodalitäten werden vom Stiftungsrat selber beschlossen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die wirklichen Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten - außer der Rückerstattung der für die Ausübung ihres Amtes angefallenen Spesen, die auch pauschal erfolgen kann - eine Jahresvergütung und ein Tagegeld für jede Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Organs. Die Höhe der Jahresvergütung, des Tagegeldes und die Auszahlungsmodalitäten werden vom Stiftungsrat festgesetzt.

Die Häufung von mehreren Tagegeldern an ein und demselben Tag ist nicht zulässig.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Stiftungsrat**

##### **Art. 33 (Zuständigkeiten des Stiftungsrates)**

Es obliegt ausschließlich dem Stiftungsrat, die Programme, Prioritäten und Zielsetzungen der Stiftung festzusetzen.

Außerdem fallen in die ausschließliche Kompetenz des Stiftungsrates, zusätzlich zu den vom Gesetz und vom Statut vorgesehenen Zuständigkeiten, die Entscheidungen betreffend:

- a) die Abänderung des Statuts;
- b) die Genehmigung und Abänderung der internen Reglements gemäß Art. 6 des vorliegenden Statuts auf Vorschlag des Verwaltungsrates;
- c) die Ernennung und den Widerruf der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Festsetzung der entsprechenden Vergütungen und Spesenrückerstattungen sowie der Auszahlungsmodalitäten;
- d) die Ernennung und den Widerruf der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Festsetzung der entsprechenden Vergütungen und Spesenrückerstattungen sowie der Auszahlungsmodalitäten;
- e) Haftungsklagen gegen die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates;
- f) die Übernahme durch die Stiftung von Verwaltungsstrafen für Steuervergehen zu Lasten der Mitglieder der Stiftungsorgane;
- g) die Genehmigung der Bilanz und des Geschäftsberichtes;
- h) die Festsetzung, nach Anhören des Verwaltungsrates, von mehrjährigen Tätigkeitsprogrammen, unter Berücksichtigung der gebietsmäßigen Erfordernisse, wobei unter den im Statut vorgesehenen Sektoren, jene ausgemacht werden, denen die von Mal zu Mal verfügbaren Mittel zugewiesen werden sollen. Dementsprechend obliegt dem Stiftungsrat auch die grundlegende Festsetzung der Ziele, der Tätigkeitsrichtlinien sowie der Interventionsprioritäten;
- i) die Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsplanes, der die Zielsetzungen, die Projektumfelder und die Interventionsmittel der Stiftung aufzeigt;
- j) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Vermögensverwaltung und der Investitionspolitik;
- k) die Errichtung, Umwandlung, Fusion und Auflassung von zweckdienlichen Unternehmen;
- l) die Überprüfung, für die eigenen Mitglieder, des Fortbestehens der Erfordernisse und des Eintretens von Gründen der Unvereinbarkeit, Amtsaussetzung und des Amtsverfalls sowie das Ergreifen der entsprechenden Maßnahmen innerhalb von 30 Tagen;
- m) die Ausarbeitung, nach Anhörung des Verwaltungsrates, von Richtlinien für die Interventionen außerhalb der Provinz Bozen.

##### **Art. 34 (Zusammensetzung)**

Der Stiftungsrat setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen, die wie folgt ernannt werden:

- 14 von der Mitgliederversammlung
- 7 von den folgenden Körperschaften:

- 1 von der Autonomen Provinz Bozen;
- 1 von der Gemeinde Bozen;
- 1 von der Gemeinde Meran;
- 1 von der Gemeinde Bruneck;
- 2 vom Gemeindenverband;
- 1 von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen;
- 7 von den Vertretern der Organisationen, die den Interventionssektoren angehören:
  - 1 vom Kulturbeirat der deutschen Sprachgruppe bei der Südtiroler Landesregierung;
  - 1 vom Kulturbeirat der italienischen Sprachgruppe bei der Südtiroler Landesregierung;
  - 1 vom Landesbeirat für das Sozialwesen;
  - 1 von der freien Universität Bozen;
  - 2 von den Wirtschafts- und Unternehmerorganisationen, Wirtschaftsring und USEB;
  - 1 vom Dachverband für Umweltschutz.

Falls eines oder mehrere der 14 von der Mitgliederversammlung designierten Mitglieder des Stiftungsrates zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates ernannt werden, folgen automatisch, in abnehmender Reihenfolge der Stimmanzahl, die ersten nicht gewählten Mitglieder in den Stiftungsrat nach, sofern sie die verlangten Erfordernisse erfüllen.

Sind keine zur Nachfolge berechtigten Mitglieder vorhanden oder sind sie nur in ungenügender Anzahl vorhanden bzw. werden die verlangten Erfordernisse nicht erfüllt, nehmen die sich im Amt befindenden Mitglieder des Stiftungsrates die Ernennung der fehlenden Mitglieder, mit vom Aufsichtsrat genehmigtem Beschluss, vor. Die so ernannten Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die durch Neudesignierung durch die Mitgliederversammlung ernannten Mitglieder verfallen ihres Amtes gemeinsam mit jenen, die bei ihrer Ernennung im Amte sind.

Die Mitglieder des Stiftungsrates handeln in voller Autonomie und Unabhängigkeit, vertreten nicht diejenigen, die sie ernannt haben und üben ihre Funktion ohne weisungsgebunden zu sein, aus. Sie müssen im ausschließlichen Interesse der Stiftung handeln, um die im Statut verankerten Zielsetzungen zu erreichen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben kein Anrecht auf die Erträge oder das Vermögen der Stiftung.

### **Art. 35 (Gebietsmäßige und sprachliche Vertretung)**

Bei der Designierung der Mitglieder des Stiftungsrates müssen die dafür zuständigen Organisationen und Körperschaften sowie die Mitgliederversammlung eine angemessene Vertretung der ehemaligen Gebiete der Sparkassen Bozen, Meran und Bruneck so wie vor der Fusion gemäß kgl. Dekret Nr. 2273 vom 10.10.1935 abgegrenzt, gewährleisten. Diese Vertretung sollte, soweit möglich, der laut letzten in der Provinz abgehaltenen Volkszählung erhobenen Bevölkerungsdichte in den obgenannten Gebieten entsprechen. Weiters muss die Entsendung von Persönlichkeiten gewährleistet werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen der Stiftung leisten können.

Bei den Designierungen müssen sie außerdem den Sprachgruppenproporz gemäß der letzten Volkszählung in der Provinz berücksichtigen.

### **Art. 36 (Vorgangsweise für die Ernennung)**

Der Präsident der Stiftung übermittelt den designierungsberechtigten Organisationen und Körperschaften 90 Tage vor Mandatsverfall - bzw. sofort für alle anderen Fälle, außer des natürlichen Mandatsverfalls des Organs - einen Einschreibebrief bzw. informiert die Mitgliederversammlung über die in ihre Zuständigkeit fallenden Ernennungen.

Gemäß Art. 37 des vorliegenden Statuts müssen die designierungsberechtigten Organisationen und Körperschaften der Stiftung einen Kandidaten benennen, der die vom Statut und vom Stiftungsrat vorgesehenen Erfordernisse erfüllt.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Designierung fordert der Präsident der Stiftung den Designierten auf, innerhalb von 30 Tagen alle Dokumente beizubringen, aus denen die Erfüllung sämtlicher Erfordernisse hervorgeht. Falls der Designierte die Dokumente nicht innerhalb der festgesetzten Frist einbringt, wird dieselbe Verfahrensweise gegenüber der für die Designierung zuständigen Organisation oder Körperschaft wiederholt.

Nach vorhergehender Feststellung des Bestehens der verlangten Erfordernisse, ernennt der Stiftungsrat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der erwähnten Dokumente den designierten Kandidaten.

Falls die Designierungsberechtigten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der im ersten Absatz erwähnten Aufforderung nicht die Designierung vornehmen, wird diese vom Stiftungsrat vorgenommen, wobei sie dieselben Kriterien anwendet, nach denen sich die Organisation oder Körperschaft, welche die Ernennung nicht vorgenommen hat, hätte richten müssen.

Nach erfolgter Ernennung fordert der Präsident den Betroffenen auf, innerhalb von 10 Tagen nach der Ernennung die Annahme mitzuteilen.

### **Art. 37 (Erfordernisse der Berufserfahrung)**

Zusätzlich zu den vom Gesetz und von der Überwachungsbehörde vorgesehenen Erfordernisse müssen die Mitglieder des Stiftungsrates die im Art. 11 des vorliegenden Statuts aufgezählten Erfordernisse der Berufserfahrung aufweisen.

### **Art. 38 (Amtsdauer)**

Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben 5 Jahre ab dem Datum der Einsetzung durch den Stiftungsrat im Amt.

Sie können nur für ein weiteres darauffolgendes Mandat bestätigt werden.

Bei Fälligkeit ihres Mandats bleiben die Mitglieder bis zur Bildung und Einsetzung des neuen Stiftungsrates im Amt.

### **Art. 39 (Geschäftsordnung des Stiftungsrates)**

Der Stiftungsrat tritt mindestens alle drei Monate zusammen und jedenfalls sooft es der Präsident für notwendig erachtet oder mindestens 10 Mitglieder schriftlich mit triftigem Grund darum ansuchen. Die Einberufung des Stiftungsrates kann weiters auch vom Verwaltungsrat oder vom Aufsichtsrat verlangt werden.

Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt mindestens 15 Tage vor der Sitzung durch den Präsidenten mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung, aus dem die Tagesordnung hervorgeht, an den Wohnsitz eines jeden Mitgliedes des Stiftungsrates und eines jeden wirklichen Mitgliedes des Aufsichtsrates. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten, wird der Stiftungsrat vom Vizepräsidenten desselben mit der gleichen Vorgangsweise einberufen.

Im besonderen Dringlichkeitsfalle kann die Einberufung auch durch schriftliche Mitteilung erfolgen, die mindestens 5 Tage vor der Sitzung, auch mit Telegramm, Telefax oder jedem anderen Kommunikationsmittel mit sicherem Empfang zu übermitteln ist.

Die Sitzungen sind gültig, auch wenn sie nicht in der oben angeführten Vorgangsweise einberufen werden, sofern sämtliche sich im Amt befindende Mitglieder, die wirklichen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Präsident, der den Vorsitz führt, anwesend sind.

Falls der Präsident die Einberufung des Stiftungsrates nicht vornimmt, wird die Sitzung, nach Anhören des Verwaltungsrates, vom Präsidenten des Aufsichtsrates einberufen.

An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen, ohne Stimmrecht, die Mitglieder des Verwaltungsrates teil.

Den Vorsitz führt der Präsident oder, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung, der Vizepräsident. Bei Abwesenheit oder Verhinderung auch des letzteren führt das älteste Mitglied den Vorsitz. Der Präsident oder Vizepräsident führt den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht.

Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit der sich im Amt befindenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Zählung der sich im Amt befindenden Mitglieder werden die Mitglieder, die zeitweilig von der Ausübung ihrer Amtsfunktionen enthoben sind, nicht berücksichtigt.

Die Protokolle der Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Direktor oder von demjenigen, der ihn bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung vertritt, verfasst und vom Präsidenten und dem Direktor oder von demjenigen, der letzteren bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung vertreten hat, unterzeichnet.

#### **Art. 40 (Gültigkeit der Beschlüsse)**

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst und sind gültig, wenn sie von der Mehrheit der Abstimmenden gefasst werden, wobei diejenigen, die sich der Stimme enthalten, bei der Zählung nicht berücksichtigt werden.

Sofern der Stiftungsrat nicht einhellig anderweitig beschließt, erfolgen die Abstimmungen, die Personen betreffen, geheim. In diesem Fall übernimmt der Direktor die Funktion des Stimmzählers.

Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als nicht angenommen.

Beschlüsse betreffend die Abänderung des Statuts sowie die Haftungsklagen gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates werden mit Zustimmung von zwei Dritteln, aufgerundet auf die nächste Einheit, der sich im Amt befindenden Mitglieder gefasst.

#### ***Vierter Abschnitt***

##### ***Verwaltungsrat***

#### **Art. 41 (Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates)**

Der Verwaltungsrat ist - mit Ausnahme jener Befugnisse, die vom Gesetz und von vorliegendem Statut ausdrücklich anderen Organen der Stiftung vorbehalten sind - für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Stiftung zuständig.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen, ohne Stimmrecht, an den Versammlungen des Stiftungsrates teil.

Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern oder dem Direktor bestimmte Befugnisse übertragen, wobei er die Grenzen der Vollmacht festsetzt. Die Bevollmächtigten müssen dem Verwaltungsrat, in der von diesem festgesetzten Vorgangsweise, Bericht in Bezug auf die Ausübung der ihnen erteilten Vollmacht erstatten.

#### **Art. 42 (Zusammensetzung, Ernennung und Dauer, gebietsmäßige und sprachliche Vertretung)**

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 7 Mitgliedern, einschließlich Präsident und Vizepräsident, zusammen.

Der Präsident, welcher der deutschen Sprachgruppe angehören muss, wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 des Autonomiestatuts vom Stiftungsrat ernannt.

Der Vizepräsident, welcher der italienischen Sprachgruppe angehören muss, wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 des Autonomiestatuts vom Stiftungsrat ernannt.

4 der deutschen Sprachgruppe angehörige Mitglieder und 1 der italienischen Sprachgruppe angehöriges Mitglied werden vom Stiftungsrat ernannt.

Die Verwalter müssen im ausschließlichen Interesse der Stiftung handeln.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen unter jenen Personen ausgewählt werden, die im Besitz der vom Art. 26 bzw. Art. 43 des vorliegenden Statuts vorgesehenen allgemeinen Erfordernisse der Ehrbarkeit und Berufserfahrung sind. Der Stiftungsrat nimmt die entsprechenden Bewertungen und Überprüfungen vor, um für die Kandidaten das Vorhandensein der für die Ernennung zum Verwaltungsratsmitglied verlangten Erfordernisse zu überprüfen.

Die widerrufenen oder ihres Amtes enthobenen Mitglieder dürfen nicht wiedergewählt werden.

Die Mandatsdauer beträgt 5 Jahre.

Die Verwaltungsräte dürfen aufeinanderfolgend nur für ein Mandat bestätigt werden.

Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Sitzung des Stiftungsrates, welche für die Genehmigung der letzten Bilanz des Mandats einberufen wurde, und auf jeden Fall bis zur Einsetzung des neuen Verwaltungsrates im Amt.

Sollten im Laufe des Geschäftsjahres einer oder mehrere Verwaltungsräte ausfallen, beruft der Präsident umgehend den Stiftungsrat ein, um die Ernennung des neuen Verwaltungsratsmitgliedes vorzunehmen. Das Mandat des nachfolgenden Mitgliedes verfällt mit jenem des Verwaltungsrates, in den er ernannt wurde.

Bei der Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates muss der Stiftungsrat eine angemessene Vertretung der ehemaligen Gebiete der Sparkassen Bozen, Meran und Bruneck so wie vor der Fusion gemäß kgl. Dekret Nr. 2273 vom 10.10.1935 abgegrenzt, gewährleisten. Diese Vertretung sollte, soweit möglich, der laut letzten in der Provinz abgehaltenen Volkszählung erhobenen Bevölkerungsdichte in den obgenannten Gebieten entsprechen.

Weiters muss der Stiftungsrat bei Durchführung der Ernennungen des Verwaltungsrates auf jeden Fall die Zusammensetzung der Sprachgruppen gemäß der letzten in der Provinz abgehaltenen Volkszählung beachten.

#### **Art. 43 (Erfordernisse der Berufserfahrung)**

Zusätzlich zu den vom Gesetz und von der Aufsichtsbehörde verlangten Erfordernissen müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates eine umfassende Erfahrung als Freiberufler, im Unternehmens- oder akademisch-kulturellen Bereich aufweisen bzw. angemessene Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen bei öffentlichen oder privaten Körperschaften ausgeübt haben.

#### **Art. 44 (Zusammenkünfte und Beschlussfassung)**

Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Weiters tritt der Verwaltungsrat jeweils dann zusammen, wenn es der Präsident für notwendig erachtet oder mindestens 3 Mitglieder oder der Aufsichtsrat schriftlich darum ansuchen.

Der Verwaltungsrat wird, mit Angabe der Tagesordnung, vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung, mit der Angabe der zu behandelnden Argumente, muss wenigstens 8 Tage vor der Sitzung mittels Einschreibebrief an den Wohnsitz der einzelnen Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsrates gesandt werden. Im Dringlichkeitsfalle erfolgt die Einberufung wenigstens einen Tag vor der Sitzung auf telegrafischem oder elektronischem Wege.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der sich im Amt befindenden Mitglieder anwesend ist; bei der Zählung der sich im Amt befindenden Mitglieder werden jene, die zeitweilig von der Ausübung ihrer Amtsfunktionen enthoben sind, nicht berücksichtigt.

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst und sind, sofern sie mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst werden, gültig. Die Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Sofern der Verwaltungsrat nicht einhellig anderweitig beschließt, erfolgen die Abstimmungen, welche Personen betreffen, geheim. In diesem Fall übernimmt der Direktor die Funktion des Stimmzählers. Bei offener Abstimmung ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Die Protokolle der Sitzungen werden vom Direktor abgefasst oder, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, von demjenigen, der ihn ersetzt, und werden vom Präsidenten und vom Verfasser der Protokolle unterschrieben.

Das Mitglied, das dreimal nacheinander den Sitzungen des Verwaltungsrates unentschuldigt fernbleibt, verfällt seines Amtes.

Das so seines Amtes verfallene Mitglied darf in den darauffolgenden fünf Jahren nicht wieder in den Verwaltungsrat gewählt werden.

#### **Art. 45 (Vorsitz)**

Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Präsident oder, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, der Vizepräsident. Bei Abwesenheit oder Verhinderung beider das älteste Mitglied des Verwaltungsrates.

#### **Art. 46 (Schriftführer)**

Schriftführer des Verwaltungsrates ist der Direktor oder, bei dessen Abwesenheit, das vom Vorsitzenden ernannte Mitglied des Verwaltungsrates.

### ***Fünfter Abschnitt***

#### ***Präsident***

#### **Art. 47 (Befugnisse des Präsidenten)**

Der Präsident des Verwaltungsrates ist der Vertreter der Stiftung, im obliegt es, den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung zu führen, den Stiftungsrat und den Verwaltungsrat einzuberufen und bei deren Sitzungen den Vorsitz zu führen.

Der Präsident:

- a) gibt dem Verwaltungsrat die nötigen Impulse, koordiniert dessen Tätigkeit und überwacht die Durchführung der entsprechenden Beschlüsse sowie die allgemeine Entwicklung der Stiftung;
- b) ergreift, im begründeten und ernstesten Dringlichkeitsfalle und nach Anhörung des Direktors, jede Maßnahme im Interesse der Stiftung, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fällt, wobei er den Verwaltungsrat in der nächsten darauffolgenden Sitzung davon in Kenntnis setzt;
- c) ernennt Rechtsanwälte und Sonderbevollmächtigte, um die Stiftung vor Gericht zu vertreten.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident des Verwaltungsrates dessen Funktionen; bei Abwesenheit oder Verhinderung auch des letzteren das älteste Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Präsident kann von Fall zu Fall für einzelne Geschäftsfälle die Vertretung der Stiftung Mitgliedern des Verwaltungsrates, dem Direktor bzw. Angestellten übertragen.

## **Sechster Abschnitt**

### **Aufsichtsrat**

#### **Art. 48 (Erfordernisse, Ernennung, Dauer und Aufgaben)**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei wirklichen Aufsichtsräten - wovon zwei der deutschen und einer der italienischen Sprachgruppe angehören - und aus zwei vom Stiftungsrat ernannten Ersatzaufsichtsräten. Ihm obliegen die vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Aufgaben.

Die wirklichen Aufsichtsräte und die Ersatzaufsichtsräte müssen im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen und seit wenigstens vier Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein.

Die Aufsichtsräte bleiben 5 Jahre ab Einsetzung bis zur Genehmigung der Bilanz, und jedenfalls bis zur Einsetzung des neuen Aufsichtsrates im Amt.

Sie können nur einmal bestätigt werden.

Präsident des Aufsichtsrates wird das rangälteste Mitglied oder, bei gleichem Dienstalter, das Mitglied mit dem höheren Alter.

Die Aufsichtsräte müssen an den Sitzungen des Stiftungsrates, an jenen des Verwaltungsrates sowie an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Jahr, wenn möglich mit vierteljährlicher Häufigkeit, zusammentreffen.

Das Mitglied des Aufsichtsrates, das im Laufe des Geschäftsjahres drei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates, oder des Stiftungsrates oder des Verwaltungsrates unentschuldig fernbleibt, verfällt seines Amtes.

Die Löschung oder Aussetzung vom Verzeichnis der Rechnungsprüfer zieht den Amtsverfall nach sich.

Der Aufsichtsrat muss für die eigenen Mitglieder das Weiterbestehen der Erfordernisse und das Eintreten von Gründen der Unvereinbarkeit, Amtsaussetzung und des Amtsverfalles überprüfen sowie innerhalb von 30 Tagen die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Der seines Amtes verfallene Aufsichtsrat kann für das darauffolgende Mandat weder in den Aufsichtsrat noch in ein sonstiges Organ der Stiftung gewählt werden.

Bei Amtsverfall, Amtsaussetzung oder Ablauf des Mandates eines Aufsichtsrates folgt der Ersatzaufsichtsrat mit dem höheren Alter nach.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Aufsichtsrat, der eine Gegenstimme abgibt, hat das Recht, die Gründe für seinen Dissens ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Von den Sitzungen des Aufsichtsrates wird ein Protokoll abgefasst, das zusammen mit den vom Aufsichtsrat oder von den einzelnen Aufsichtsräten formulierten Überprüfungen, Vorschlägen und Einwänden, in einem eigenen vom Präsidenten des Aufsichtsrates geführten Register eingetragen wird.

## **Siebter Abschnitt**

### **Direktor**

#### **Art. 49 (Bezeichnung)**

Die Bezeichnung des Direktors gemäß vorliegendem Statut entspricht jener des Generalsekretärs gemäß Gesetz. Die Gesetzesbestimmungen betreffend den Generalsekretär werden also für den Direktor der Stiftung angewandt.

#### **Art. 50 (Erfordernisse und Aufgaben)**

Der Verwaltungsrat der Stiftung ernennt einen Direktor.

Dieser ist zuständig für die laufende Geschäftsabwicklung und koordiniert den Ablauf in den Dienststellen sowie die Tätigkeit des Personals und die Verwaltung.

Er nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Verwaltungsrates sowie an den Mitgliederversammlungen teil.

Der Direktor bereitet die Akten für die Beschlüsse des Stiftungs- und Verwaltungsrates vor und gewährleistet die korrekte Führung der Bücher und der Buchaufzeichnungen der Stiftung.

Der Verwaltungsrat gibt dem Direktor die erforderliche Vertretungsbefugnis für die Durchführung der Beschlüsse sowie für die Unterzeichnung der ordentlichen Korrespondenz und der Dokumente im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stiftung. Der Verwaltungsrat und der Präsident können die Durchführung einzelner Geschäftsfälle oder Kategorien von Geschäftsfällen dem Direktor übertragen, wobei sie ihm die entsprechende Vertretungsbefugnis erteilen.

Der Direktor muss unter beruflich hoch qualifizierten Personen ausgewählt werden, die eine angemessene Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache sowie eine spezifische Kompetenz im Leitungs- und Verwaltungsbereich der Stiftung aufweisen können, und die eine angemessene Erfahrung im Bereich der freiberuflichen Tätigkeit bzw. in führenden Positionen bei öffentlichen oder privaten Körperschaften/Unternehmen in einer angemessenen Größenordnung gesammelt haben.

Für den Direktor gelten die Bestimmungen gemäß 2. Abschnitt, 3. Titel des vorliegenden Statuts. Der Direktor darf zudem kein Amt in anderen Bankstiftungen bekleiden.

#### **Vierter Titel**

#### **Art. 51 (Bücher und Buchaufzeichnungen)**

Die Stiftung führt das Mitgliederbuch, das Sitzungs- und Beschlussbuch des Stiftungsrates, das Sitzungs- und Beschlussbuch des Verwaltungsrates, das Sitzungs- und Beschlussbuch des Aufsichtsrates.

Die erwähnten Bücher werden, mit Ausnahme der Bücher des Aufsichtsrates, vom Direktor geführt.

Die Stiftung führt zudem das allgemeine Inventarbuch sowie alle anderen Bücher und Buchungsregister, die für die Ausübung der Tätigkeit und im Zusammenhang mit der Einstufung als juristische Person privaten Rechts erforderlich sind. Die Führung dieser Bücher erfolgt, soweit möglich, unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sofern die Stiftung zweckdienliche Unternehmen direkt betreibt, wird für diese eine getrennte Buchhaltung geführt und die entsprechende Rechnungslegung wird der Jahresbilanz beigefügt.

#### **Art. 52 (Jahresbilanz und Tätigkeitsplan)**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Innerhalb Oktober eines jeden Jahres genehmigt der Stiftungsrat den Tätigkeitsplan der Stiftung für das darauffolgende Geschäftsjahr, der aufgrund der vom Stiftungsrat vorgegebenen Richtlinien vom Verwaltungsrat erstellt wird.

Der Tätigkeitsplan muss innerhalb von 15 Tagen nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde übermittelt werden.

Innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Jahresbilanz und den Geschäftsbericht und legt sie dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.

Die Jahresbilanz setzt sich aus der Vermögensaufstellung, der Gewinn- und Verlustrechnung und aus dem Anhang zusammen. Der Geschäftsbericht erläutert, in einem entsprechenden Abschnitt, die von der

Stiftung verfolgten Zielsetzungen und die durchgeführten Maßnahmen, wobei er die erzielten Ergebnisse in Bezug auf die verschiedenen Empfängergruppen aufzeigt.

Bei der Erstellung der Bilanz und des Geschäftsberichtes hält sich die Stiftung an die von der Aufsichtsbehörde übernommene Regelung in Durchführung der Vorgaben gemäß Art. 9, Abs. 5, gesetzesvertretende Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999.

Insbesondere wird die Bilanz so erstellt, dass sich eine klare Darstellung der Vermögens-, wirtschaftlichen und finanziellen Werte der Stiftungstätigkeit sowie eine korrekte und ausführliche Darstellung der verschiedenen Formen der Vermögensinvestitionen ergibt.

Eine Ausfertigung der Bilanz muss, gemeinsam mit den vollständigen Ausfertigungen der letzten Bilanz der kontrollierten Gesellschaften und der Zusammenfassung der wesentlichen Daten der letzten Bilanz der verbundenen Gesellschaften, für 15 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates und bis zur Genehmigung gemeinsam mit dem Bericht des Verwaltungs- und des Aufsichtsrates beim Sitz der Stiftung hinterlegt bleiben.

Die Jahresbilanz, der Geschäftsbericht und die Anlagen müssen dem Aufsichtsrat wenigstens 30 Tage vor dem festgelegten Genehmigungsdatum für die Erstellung des entsprechenden Berichtes übermittelt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können darin Einsicht nehmen.

Die Bilanz kann einer Prüfung durch eine Revisionsgesellschaft unterzogen werden.

Die Bilanz und der Geschäftsbericht werden in der vom erwähnten Reglement der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Form veröffentlicht.

## **Fünfter Titel**

### **Art. 53 (Auflösung und Ausschüttung des restlichen Vermögens)**

Zur wirksamen Erreichung der Zwecke im Zusammenhang mit den institutionellen Zielsetzungen kann die Stiftung, mit einstimmigem Beschluss des Stiftungsrates, nach Anhören der Mitgliederversammlung und mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, zusätzlich zur Liquidierung in den Fällen und mit den Vorgangsweisen, die vom Gesetz vorgesehen sind, auch nach vorhergehender Auflösung, die Umwandlung, Fusion oder den Zusammenschluss in eine andere Körperschaft oder mit anderen Körperschaften vornehmen, die dieselben Ziele verfolgen.

Bei Auflösung werden die Bestimmungen gemäß Art. 11 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999 angewandt.

## **Sechster Titel**

### ***Übergangsbestimmungen***

#### **Art. 54**

Das vorliegende Statut tritt ab dem Datum der Genehmigung von Seiten der dazu beauftragten Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die derzeitigen Organe der Stiftung, die sich aus den zum Datum der Übernahme des vorliegenden Statuts im Amt befindenden Mitgliedern zusammensetzen, führen die Funktionen bis zur Einsetzung des Stiftungsrates weiter.

Nach der Einsetzung des Stiftungsrates üben der derzeitige Verwaltungs- und Aufsichtsrat, die sich aus den zum Datum der Annahme des vorliegenden Statuts im Amt befindenden Mitgliedern zusammensetzen, die Funktionen und Aufgaben des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrates bis zur Einsetzung der jeweiligen neuen Organe aus.

#### **Art. 55**

Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung der Behörde für die Kontrolle über die juristischen Personen gemäß dem 2. Titel des 1. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf jeden Fall solange sie die Kontrollbeteiligung an der eingebrachten Südtiroler Sparkasse AG hält bzw. direkt oder indirekt an deren Kontrolle beteiligt ist, unterliegt die Stiftung der Aufsicht des Schatzministeriums und, soweit anwendbar, den Bestimmungen des D.P.R. Nr. 670 vom 31.08.1972 (Einheitstext der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut für die Provinz Trentino-Südtirol) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen gemäß D.P.R. vom 26.03.1977, Nr. 234.

#### **Art. 56**

Mit Ausnahme der auf Lebenszeit ernannten Mitglieder, bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts sich im Amt befindenden Mitglieder bis zum Ablauf ihres Mandats im Amt, wobei die vom alten Statut vorgesehene Altersbegrenzung abgeschafft wird.

#### **Art. 57**

Dem derzeitigen Verwaltungsrat obliegen die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bildung des Stiftungsrates.

Der Präsident der Stiftung leitet innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Genehmigung des vorliegenden Statuts durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Designierung der Kandidaten ein, wobei er zu diesem Zweck die Mitgliederversammlung einberuft und die designierungsberechtigten Organisationen und Körperschaften förmlich ersucht, die in ihre Zuständigkeit fallenden Designierungen vorzunehmen.

Die Mitteilung der designierten Kandidaten muss dem Verwaltungsrat innerhalb von 90 Tagen nach Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. nach Erhalt seitens der Empfänger, der vom Präsidenten der Stiftung übermittelten Aufforderung, zukommen.

Das Verfahren für die Ernennung der designierten Kandidaten (Einholung und Überprüfung der Dokumente, die den Besitz der verlangten Erfordernisse bescheinigen, Ernennung und Annahme) beginnt sobald sämtliche Designierungen eingegangen sind und auf jeden Fall nicht vor Ablauf der den designierungsberechtigten Organisationen und Körperschaften eingeräumten Frist von 90 Tagen.

Bei Untätigkeit der Designierungsberechtigten, erfolgt die Ernennung der fehlenden Mitglieder des Stiftungsrates, nach Anhören des Aufsichtsrates, ausschließlich durch den derzeitigen Verwaltungsrat.

Sind die Ernennungen vollzogen, beruft der Präsident der Stiftung umgehend den Stiftungsrat für dessen formellen Einsetzung ein.

#### **Art. 58**

Bei erstmaliger Anwendung der neuen Bestimmungen in Bezug auf die für die Mitglieder des Stiftungsrates vorgesehenen Erfordernisse wird sich der derzeitige Verwaltungsrat an die Kriterien gemäß Art. 34, 35 und 37 des vorliegenden Statuts halten.

#### **Art. 59**

In Abweichung des Art. 38 des vorliegenden Statuts, verfällt das Mandat der Mitglieder des Stiftungsrates, die bei erstmaliger Anwendung des Statuts ernannt werden, mit der Bildung des neuen Stiftungsrates, der vor der Genehmigung der Bilanz 31.12.2005 ins Amt einzuführen ist.

#### **Art. 60**

In Abweichung des Art. 42 des vorliegenden Statuts verfällt der Verwaltungsrat, der mit erstmaliger Anwendung des vorliegenden Statuts ernannt wurde, mit der Sitzung des Stiftungsrates, die zur Genehmigung der Bilanz des Geschäftsjahres 2005 einberufen wurde und bleibt jedenfalls bis zur Einsetzung des neuen Verwaltungsrates im Amt.

**Art. 61**

In Abweichung des Art. 48 des vorliegenden Statuts verfällt der Aufsichtsrat, der mit erstmaliger Anwendung des vorliegenden Statuts ernannt wird, mit der Genehmigung der Bilanz 2005, wobei er jedenfalls bis zur Einsetzung des neuen Aufsichtsrates im Amt bleibt.

**Art. 62**

Das bei Genehmigung vorliegender Statutänderungen laufende Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

Die Bestimmungen des Art. 52 in Bezug auf die Jahresbilanz werden ab dem Geschäftsjahr angewandt, in dem die Aufsichtsbehörde das im Art. 52 erwähnte Reglement erlässt. Die Bestimmungen betreffend den Tätigkeitsplan haben ab dem Jahr 2000 in Bezug auf das Geschäftsjahr 2001 Gültigkeit.

**Siebter Titel****Art. 63 (Verweis)**

Für all jene Punkte, die im vorliegenden Statut nicht ausdrücklich behandelt werden, gelangen die geltenden Gesetzesbestimmungen zur Anwendung.